

I n f o r m a t i o n s b l a t t

zum Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise, die sich auf die entsprechenden Ziffern des Antragsvordruckes beziehen, wird Ihnen das Ausfüllen des Vordruckes wesentlich erleichtern. Bei Schwierigkeiten wenden Sie sich bitte an die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde (Wohnsitzgemeinde).

zu Ziffern 7, 8

Anspruch auf Erziehungsgeld hat u. a., wer seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat. Für Berechtigte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind Ausnahmeregelungen zu beachten. EU/EWR-Bürger haben Anspruch auf Gleichbehandlung, wenn sie einen Wohnsitz oder ein Beschäftigungsverhältnis in Thüringen haben. Andere Ausländer müssen die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 6 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) erfüllen.

Vom Wohnsitzerfordernis ausgenommen sind u. a.

- Personen, die im Rahmen eines in Thüringen bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt sind, aber weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen.
- Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn im Rahmen ihres in Thüringen bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind.

Bei EU/EWR-Bürgern sowie Schweizer Staatsangehörigen und deren Ehepartnern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR oder der Schweiz genügt für den Anspruch, dass sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen oder ein Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung in Thüringen haben. Für sie und ihre Ehepartner gelten ergänzende Sonderregelungen.

zu Ziffer 9

Steht der antragstellenden Person das Personensorgerecht für das anspruchsbegründende Kind nicht zu, bitte beigefügte Anlage ausfüllen.

zu Ziffer 1 a der Anlage

Soweit der nicht eheliche leibliche, nicht sorgeberechtigte Vater Erziehungsgeld in Anspruch nehmen möchte, ist das Einverständnis der Mutter des Kindes erforderlich (bitte Ziffer 2 der Anlage ausfüllen).

zu Ziffer 1 d der Anlage

In Fällen besonderer Härte (insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern) können auch Großeltern, Onkel, Tanten, ältere Geschwister des Kindes oder deren Ehepartner als nicht Sorgeberechtigte Erziehungsgeld erhalten, wenn sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

zu Ziffer 2 der Anlage

Die Zustimmung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde widerrufen werden. Der Widerruf ist an keine Voraussetzungen gebunden.

Durch einen Widerruf endet der Anspruch des nicht sorgeberechtigten Elternteils zum Ende des laufenden Lebensmonats.

zu Ziffer 10

Das Thüringer Erziehungsgeld wird ab dem Tag nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres einkommensunabhängig gezahlt.

zu Ziffern 11, 12

Bei häuslicher Betreuung des Kindes wird das Erziehungsgeld - auch bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit - dem Erziehungsgeldberechtigten ausgezahlt. Er ist aber verpflichtet, die Betreuung und Erziehung des Kindes außerhalb seiner Erwerbstätigkeit überwiegend selbst zu gewährleisten.

Bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege haben Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen das Recht, von den Erziehungsgeldberechtigten für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege zum Zweck der Anmeldung des Kindes eine Abtretungserklärung über eine Summe von bis zu 150 Euro monatlich zu verlangen. Der Bescheid über die Gewährung von Erziehungsgeld ist vorzulegen.

Das Erziehungsgeld beträgt für das erste Kind (1. Zahlkind) **150 Euro**, für das zweite Kind (2. Zahlkind) **200 Euro**, für das dritte Kind (3. Zahlkind) **250 Euro**, für das vierte Kind (4. Zahlkind) und jedes weitere Kind (weitere Zahlkind) **300 Euro** monatlich.

Besteht für ein Kind ein Anspruch auf **mindestens 200 Euro** monatlich, so wird im Falle der Abtretung der monatlich mindestens **150 Euro übersteigende Betrag** an den Berechtigten gezahlt.

Für die Festlegung der Ordnungszahl der o. g. Kinder ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich. Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander durch eine Berechtigtenbestimmung festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. So haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich ggf. ein höherer Kindergeldanspruch ergibt und damit auch ein höheres Erziehungsgeld. Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat ein gemeinsames Kind. Die Ehefrau stellt einen Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz, der Ehemann erhält für das anspruchsbegründende Kind das Kindergeld. Zwei ältere eigene Kinder des Ehemannes leben bei der Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld gezahlt wird. Beim Ehemann zählen die älteren eigenen Kinder als erstes und zweites Kind (Zählkinder), das gemeinsame jüngere Kind zählt als drittes Kind (Zahlkind), so dass ein Erziehungsgeld in Höhe von 250 Euro monatlich zu gewähren ist.

Wäre die Ehefrau die Kindergeldberechtigte, würde nur das gemeinsame Kind als erstes Zahlkind zählen und damit Erziehungsgeld in Höhe von 150 Euro monatlich zustehen.

Kindergeldnachweise sind beizufügen (z. B. die letzte Gutschrift über den Kindergeldbezug, Kindergeldbescheid). Als Nachweis für ein Zählkind gilt u. a. der Unterhaltstitel (Urteil, Beschluss, Vergleich, Urkunde), die privatrechtliche Vereinbarung, die Gutschrift über den Kindergeldbezug, der Kindergeldbescheid. Für die Nachweisführung nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden.

Bei weiteren Fragen zur Festlegung der Ordnungszahl und deren Auswirkung auf die Höhe des Thüringer Erziehungsgeldes wenden Sie sich bitte an die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.

zu Ziffer 13

Die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung zwischen dem 20. und 27. Lebensmonat (U7) ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld. Der Nachweis zur Durchführung der U7 wird mit dem Kinder-Untersuchungsheft geführt. Bei postalischer Übersendung der Antragsunterlagen ist eine Kopie der den Nachweis betreffenden Seite im Kinder-Untersuchungsheft einschließlich der Kindesdaten (Deckblatt) beizufügen. Nach Ablauf des vorgesehenen Untersuchungszeitraumes kann nur dann Erziehungsgeld gewährt werden, wenn ein Nachweis über die Vorstellung des Kindes beim zuständigen Gesundheitsamt erbracht wird.

zu Ziffer 14

Während des Bezuges von Erziehungsgeld wird in der Regel - soweit keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden - die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten. Die zuständige Behörde hat der jeweiligen Krankenkasse deshalb Beginn und Ende der Erziehungsgeldzahlung mitzuteilen.

zu Ziffer 17

Die Bußgeldvorschrift des § 7 Thüringer Erziehungsgeldgesetz lautet wie folgt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 12 Abs. 1 BErzGG auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt oder
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.